

Corona-Unrechtsjustiz gegen Prostitution

Eine kritische Kommentierung der jüngsten Verwaltungsgerichts-Urteile
zum Verbot von Prostitutionsstätten in Corona-Zeiten

von Doña Carmen e.V.

(Teil II)

Wir werfen nachfolgend einen Blick auf die vorliegenden Urteile der Verwaltungsgerichte. Dabei handelt es sich um bisher sechs Rechtsentscheidungen:

- (1) **Niedersachsen**, Oberverwaltungsgericht Lüneburg, **Beschluss vom 29.05.2020**, Az. 13 MN 185/20¹
- (2) **Saarland**, Oberverwaltungsgericht Saarland, **Beschluss vom 03.06.2020**, Az. 2 B 201/20²
- (3) **Baden-Württemberg**, Verwaltungsgerichtshof Mannheim, **Beschluss vom 04.06.2020**, Az. 1 S 1617/20 u. 1 S 1629/20³
- (4) **Hessen**, Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel, **Beschluss vom 08.06.2020**, Az. 8 B 1446 / 20.N⁴
- (5) **Niedersachsen**, Oberverwaltungsgericht Lüneburg, **Beschluss vom 09.06.2020**, Az. 13 MN 211/20⁵
- (6) **Hamburg**, Verwaltungsgericht Hamburg, **Beschluss vom 11.06.2020**, Az. 9 E 2258/20⁶

(FORTSETZUNG von TEIL I)

(3)

Grund Nr. 3 für landes- bzw. bundesweite Prostitutionsgewerbe-Verbote: **„Besonders hohe Infektionsgefahr“ in Prostitutionsstätten**

Die unter dem Vorwand von Corona-Eindämmung betriebene Entrechtung von Prostitutionsstätten-Betreiber/innen und darüber vermittelt auch von Sexarbeiter/innen wird gerechtfertigt mit der Behauptung, von Prostitutionsstätten ginge grundsätzlich eine „**besondere Infektionsgefahr**“ aus.

¹ vgl.: <http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml;jsessionid=21B74B1BDE741BCD2FC121456A21CFAD.jp14?doc.id=MWRE200002071&st=null&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

² vgl.: https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_oberverwaltungsgericht/2_B_201-20_BESCHLUSS_VOM_03-06-2020-korrektes_Datum.pdf

³ Hier ist das Urteil noch nicht veröffentlicht, es liegt lediglich eine Pressemitteilung des Gerichts vor: <https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA200602006&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

⁴ vgl.: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VGH%20Hessen&Datum=2020-06-08&Aktenzeichen=8%20B%201446/20>

⁵ vgl.: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE200002168&st=null&showdoccase=1>

⁶ vgl.: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/13959434/7bc7c5bdc1a0720ea7ea23b98b451eaf/data/9-e-2258-20-beschluss-vom-11-06-2020.pdf>

Alle bisher ergangenen Urteile im Zuge der Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Prostitutionsstätten-Verboten bedienen sich dieser Argumentationsfigur. Auffällig ist dabei, dass sämtliche Verwaltungsgerichte unabhängig von der konkreten Infektionskrankheit, um die es gegenwärtig geht, Prostitutionsstätten per se eine „erhöhte Infektionsgefahr“ zuschreiben.

Da man zum konkreten Zusammenhang von Prostitutionstätigkeit in Bordellen und Corona-Infektionen nicht zuletzt aufgrund der andauernden Schließung dieser Einrichtungen überhaupt keine validen Informationen verfügt, macht man aus der Not eine Tugend und stellt der Einfachheit halber Prostitution in Gänze unter Generalverdacht.

Als „besonders infektiös“ gilt dabei das Angebot sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsstätten. Daraus ergibt sich dann – ohne empirische Belege – im Handumdrehen eine erhöhte Gefährdung durch COVID-19.

Doch ohne juristische Eiertänze geht das Ganze nicht ab, was insbesondere in der Rechtsprechung der niedersächsischen Richter erkennbar wird. Da in Niedersachsen – im Unterschied zum Saarland und zu Hamburg – zwar der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, nicht aber die Ausübung von Prostitution jenseits von Prostitutionsstätten verboten ist, stand man vor einer besonderen argumentativen Herausforderung.

So erklärte man einerseits:

*„Die **erhöhte Gefährdung** beruht auf dem bei den angebotenen sexuellen Dienstleistungen notwendigerweise herzustellenden **engsten Körperkontakt mit häufig wechselnden Partnern.**“⁷*

Doch musste man diese weitgefasste Aussage umgehend wieder einschränken, wollte man nicht mit dem Wortlaut der niedersächsischen Corona-Verordnung über Kreuz geraten:

*„Entscheidend ist jedoch, dass in **denselben Räumlichkeiten** von **denselben Prostituierten** regelmäßig **täglich mehrfach wechselnde Kunden** bedient werden, was der **Verbreitung einer Infektion in hohem Maße Vorschub** leisten kann.“⁸*

Was die Richter hier vortragen, sind alles bloße Mutmaßungen. Dass auch eine Vielzahl wechselnder Schulkinder in den „denselben Räumlichkeiten“ von „denselben Lehrer/innen“ unterrichtet wird, hindert nicht, dort Schritt für Schritt zum Regelunterricht zurückzukehren. Gleiches gilt auch für Menschen in Betreuungseinrichtungen. Aber offensichtlich wird hier mit zweierlei Maß gemessen.

Denn eine Infektionsgefahr hängt nicht von dem beschriebenen Setting an sich, sondern vielmehr davon ab, ob es infizierte Menschen sind, die sich dort begegnen. Dabei sollte man sich vergegenwärtigen: Gegenwärtig gibt es unter 83 Millionen Bundesbürgern rund 5.000 aktuell mit Corona infizierte Personen, von denen höchstens 2.500 Männer sein dürften, die als Prostitutionskunden in Frage kommen.

Doch wird im Hinblick auf Prostitutionsstätten die „**Vielzahl enger körperlicher Kontakte rasch wechselnder Partner auf engem Raum**“⁹ thematisiert, so ist umgehend ‚Verbot‘ angesagt. Denn sowohl gegenüber den nach wie vor erlaubten Dating-Kontaktbörsen als auch gegenüber der erlaubten Prostitution in Privatwohnungen läge in Prostitutionsstätten

⁷ Entscheidung OVG Niedersachsen, 28.05.2020, RN 36

⁸ ebenda

⁹ Entscheidung OVG Niedersachsen, 28.05.2020, RN 45

eine höhere „**Frequenz der Kontakte zu unterschiedlichen Kunden**“¹⁰ vor, was sie dort angeblich besonders gefährlich mache.

Um zumindest den Anschein eines relevanten Zusammenhangs zu Corona-Infektionen zu erwecken, verweisen die niedersächsischen Richter auf die Rolle „**erhöhter Atemaktivität**“ im Zusammenhang sexueller Kontakte, was jedoch für alle Formen sexueller Kontakte gilt, unabhängig davon, ob sie in Prostitutionsstätten erfolgen oder nicht. Nichtsdestotrotz wird nur Prostitutionsstätten der fortgesetzte Shutdown verordnet. Denn Prostitutionsstätten seien angeblich deshalb besonders gefährlich, weil dort

*„auf **engstem Raum** teilweise **körperlich erheblich beanspruchende Sexualpraktiken** durchgeführt werden, die zu einer **deutlich gesteigerten Atemaktivität** führen.“*

Auch im niedersächsischen Urteil vom 09.06.2020, in dem es um die Normenkontrollklage einer Betreiberin geht, die lediglich erotische Massagen anbietet, bedient man sich der Argumentation mit der „**erhöhten Atemfrequenz**“, um auf diese Weise einen Bezug zu COVID-19 zu simulieren:

*„Die Antragstellerin selbst führt aus, dass es bei den erotischen Massagen, die sie zu vermitteln beabsichtigt, zu einem Samenerguss kommt. Die Stimulation des männlichen Gliedes und die so erzeugte sexuelle Spannung münden letztlich auch in einer **stark erhöhten Atemfrequenz**, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass ein infizierter Kunde mit dem **Corona-Virus** kontaminierte **Aerosole** ausstößt, die sodann von den Dienstleisterinnen oder auch anderen Kunden aufgenommen werden können.“¹¹*

Die baden-württembergischen Verwaltungsrichter übernehmen diese Argumentation aus Niedersachsen nahezu wortwörtlich:

*„Zudem ziele die Ausübung der Prostitution, auch wenn sie sich auf sexuelle Massagen beschränken sollte, regelmäßig gerade auf das **Herstellen eines engsten Körperkontakts**, der zu einer deutlich **gesteigerten Atemaktivität** führe. Hierdurch entstünden **erhöhte Infektionsrisiken**. Denn durch die gesteigerte körperliche Aktivität und Atemfrequenz sei der **verstärkte Ausstoß von möglicherweise infektiösen Aerosolen** in geschlossenen Räumen konkret zu befürchten. Hinzu komme, dass **in denselben Räumlichkeiten** von **denselben Prostituierten** regelmäßig **täglich mehrfach wechselnde Kunden** bedient würden, was der Verbreitung einer Infektion in hohem Maße Vorschub leisten könne.“¹²*

Wie willkürlich die Argumentation mit der angeblich „besonders hohen Infektionsgefahr“ in Prostitutionsstätten ist, verdeutlicht ein Vergleich mit der Argumentation der saarländischen Verwaltungsrichter. Im Saarland hat man das Problem der niedersächsischen Richter nicht, da hier sowohl Betreiber geführte Prostitutionsstätten als auch sexuelle Dienstleistungen jenseits von Prostitutionsstätten per Verordnung verboten sind. Daher hält man im Unterschied zu den niedersächsischen Richtern bereits „**enge körperliche Kontakte**“ in der Prostitution für besonders infektiös, auch wenn sie außerhalb von Prostitutionsstätten erfolgen. Wie auch in Fitness-Studios gäbe es hier

*„die **besondere Bedeutung** von auch mit vermehrter Schweißbildung einhergehenden körperlichen Anstrengungen mit entsprechend **gesteigertem Atmungsverhalten**“.¹³*

Ausgehend von diesen Kriterien dürfte in Deutschland kein einziges Fußballspiel mehr stattfinden. Da man es im Falle von Prostitution aber mit „**kommerzialisierbaren und**

¹⁰ ebenda

¹¹ Entscheidung OVG Niedersachsen, 09.06.2020, RN 39

¹² vgl.: <https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm?nid=jnachr-JUNA200602006&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

¹³ Entscheidung OVG Saarland, S. 11

kommerzialisierten“ und entsprechend **„breit gefächerten Kundenwünschen“** zu tun habe, die eine **„Vielfalt sexueller Bedürfnisse“** zum Ausdruck bringen¹⁴, läge hier ein **„erhebliches Infektionspotenzial“** vor, und zwar bei jeglicher Form von Prostitution, nicht nur in Prostitutionsstätten. Die richterlichen Bewertungen unterscheiden sich also gravierend, wenn man die niedersächsischen Entscheidungen mit dem saarländischen Urteil vergleicht: Andere Bundesländer, andere Sitten!

Hinsichtlich der Prostitutionsstätten schreiben die saarländischen Richter:

*„Dass die Führung eines Bordells (Prostitutionsstätte) im „Normalbetrieb“ ohne Einschränkungen mit Blick auf die unausweichlichen und gewollten **engen körperlichen Kontakte** zwischen Prostituierten und Kunden ein **ganz erhebliches Infektionspotenzial** aufweisen, **muss nicht vertieft werden.**“¹⁵*

Geht es nach den Herren Richtern, muss der vorliegende Zusammenhang natürlich **„nicht vertieft werden“**. Das wäre möglicherweise auch peinlich für sie, da sich dann manche kritische Frage ergeben würde:

- (1) Die Behauptung einer „besonderen Infektionsgefahr“ bei Prostitution wurde bekanntlich schon vor Jahr und Tag im Zusammenhang mit HIV/AIDS vorgebracht, ohne dass sie sich – ausweislich einschlägiger Studien des RKI sowie der Deutschen STI-Gesellschaft – als stichhaltig erwiesen hätte. Warum soll diese Behauptung aber jetzt in Bezug auf COVID-19 erwiesen sein, obwohl doch wegen der Schließung von Prostitutionsstätten gar keine empirisch belastbaren Erkenntnisse dazu vorliegen können?
- (2) Laut Auskunft des RKI gab es in Deutschland 2018 rund 88.000 mit HIV/AIDS infizierte Personen, von denen rund 70.600 Männer sind.¹⁶ Warum hat eigentlich angesichts solcher Größenordnungen bislang niemand ernsthaft die Schließung von Prostitutionsstätten gefordert? Warum halten es Verwaltungsrichter aber für opportun, angesichts von bundesweit rund 2.500 aktuell mit COVID-19 infizierten Männern Bordell-Schließungen zu rechtfertigen?¹⁷
- (3) *„Enge körperliche Kontakte“* dürfte es wohl auch geben, wenn die in Deutschland rund 20 Millionen Frauen im geschlechtsaktiven Alter Sex haben. Warum aber gelten in Bezug auf COVID-19 lediglich die rund 90.000 hierzulande der Prostitution nachgehenden Frauen in besonderer Weise als „gefährlich“ oder „gefährdet“, nicht aber sämtliche 20 Millionen Frauen im geschlechtsaktiven Alter? Warum bleiben letztere in Corona-Zeiten unbehelligt, während Sexarbeiter/innen gegenwärtig in acht Bundesländern mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden?

Laut Hessischem Verwaltungsgerichtshof sei dafür die Tatsache ausschlaggebend, dass das Geschehen

¹⁴ vgl.: https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_oberverwaltungsgericht/2_B_201-20_Beschluss_vom_03-06-2020.pdf, S. 12

¹⁵ Entscheidung OVG Saarland, S. 11

¹⁶ vgl.: <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Eckdaten/EckdatenDeutschland.pdf?blob=publicationFile>

¹⁷ Selbst wenn die Übertragungswege beider Infektionen und auch die jährlichen Infektionszahlen sich erheblich unterscheiden, so dürften doch die frappierende Unterschiedlichkeit der Zahl „aktuell Infizierter“ bei HIV/AIDS und COVID-19 sowie die Tatsache des überwiegend milden Verlaufs und der zeitlich kurzen Betroffenheit bei einer Infektion mit COVID-19 Fragen aufwerfen.

*„in **Prostitutionsstätten** typischerweise einem **ständigen Wechsel** ... von Personen in **geschlossenen Räumen**“¹⁸*

unterliegt. Der von den Verwaltungsrichtern angeblich aus Gründen der Eindämmung von Corona-Infektionen missbilligte „**ständige Wechsel**“ der Sexualpartner und die von ihnen allenthalben monierte „**Vielzahl enger körperlicher Kontakte rasch wechselnder Partner auf engem Raum**“ verweisen sehr eindeutig und unmissverständlich auf die von Frauen in der Prostitution angebotene nicht-reproduktive und auf der ‚Trennung von Sexualität und Liebe‘ basierende Sexualität, die rechtlich und sozial immer wieder diskriminiert und stigmatisiert wird.

Demgegenüber bleibt der (potenziell) reproduktive, auf der ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘ sowie (serieller) Monogamie basierende Sex auch in Corona-Zeiten weitgehend unbehelligt.

Dass sich die vermutete „besondere Infektionsgefahr“ bei Corona ausgerechnet an dieser seit Jahrhunderten bestehenden Scheidelinie sozialer In- bzw. Exklusion orientiert, dürfte alles andere als Zufall sein. Vielmehr verdeutlicht die richterliche Argumentation, dass die legitime Eindämmung von COVID-19 illegitimerweise instrumentalisiert wird zum Zwecke der Eindämmung eines missliebigen Sexualverhaltens.

Genau das ist der Grund für die im Kern und in manchen Textpassagen zu 100 % identischen und im Ergebnis auf das Gleiche hinauslaufenden Urteile in den Normenkontrollverfahren zu Prostitutionsstätten und Corona.

(4)

Grund Nr. 4 für landes- bzw. bundesweite Prostitutionsgewerbe-Verbote: Mangelnde Kontrollierbarkeit der Prostitutionsstätten und ihrer Kunden

In den Normenkontrollverfahren sehen sich die Gerichte von Betreiber/innen-Seite mit dem Vorwurf an staatliche Behörden konfrontiert, diese würden das Prostitutionsgewerbe gegenüber anderen, mittlerweile wieder erlaubten Bereichen „körpernaher Dienstleistungen“ wie beispielsweise Thai-Massage, Kosmetik-, Tattoo- oder Fitness-Studios durch die Aufrechterhaltung des Öffnungsverbots ungleich behandeln. Damit, so die Kläger/innen, sei das Gleichbehandlungs-Gebot des Grundgesetzes verletzt, die Landesverordnungen in Bezug auf die darin formulierten Prostitutionsverbote mithin rechtswidrig und hinfällig.

Dem halten die Richter entgegen, dass eine Ungleichbehandlung dem Gleichbehandlungs-Gebot keineswegs widerspreche, sofern sich dafür „**sachliche Gründe**“ anführen lassen. Denn der Gleichbehandlungs-Grundsatz bedeute stets, dass Gleiches gleich, Ungleiches dagegen ungleich behandelt werden müsse.

Soweit so gut. Doch wie steht es eigentlich konkret um die „**sachliche Rechtfertigung**“ der ungleichen Behandlung von Prostitutionsgewerben durch die Verwaltungsrichter?

Diese erweist sich bei näherer Betrachtung keineswegs als gut, sondern als Ausdruck und Bestätigung einer historisch tradierten rechtlichen und gesellschaftlichen Ungleichbehandlung, die Prostitution in der bürgerlichen Gesellschaft schon immer erfuhr. Sie hat mit „sachlichen“ Erwägungen hinsichtlich einer Eindämmung von Corona-Infektionen nur am Rande zu tun.

¹⁸ vgl.: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/bordelle-hessen-bleiben-weiterhin-geschlossen>

Die niedersächsischen Verwaltungsrichter führen in ihrem Urteil vom 28.05.2020¹⁹ drei Argumente dafür an, dass die **rechtliche Ungleichbehandlung des Prostitutionsgewerbes** gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen „sachlich“ gerechtfertigt sei:

- (1) Prostitution unterscheide sich von sämtlichen anderen „**körpernahen Dienstleistungen**“ durch das bei ihr angestrebte „**Herstellen engsten Körperkontakts**“;
- (2) **Hygienekonzepte** im Bereich der Prostitution (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Prostituierte und Kunden) – soweit vorgesehen – seien mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes unvereinbar und deren Einhaltung sei in der Praxis unmöglich zu kontrollieren.
- (3) Eine **Rückverfolgung der Kundenkontaktdaten** im Bereich der Prostitution sei aufgrund der nachvollziehbaren „Scheu“ der Kunden, ihre richtigen Kontaktdaten zu hinterlassen, nicht realistisch und könne daher nicht gelingen.

Daraus zieht das niedersächsische Oberverwaltungsgericht den Schluss:

*„Diese entscheidenden Unterschiede **rechtfertigen** auch eine **unterschiedliche Behandlung** von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Straßenprostitution gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen.“ (RN 43)*

Selbst wenn man dieser Argumentation folgt und eine „unterschiedliche Behandlung“ des Prostitutionsgewerbes nicht von vornherein für abwegig hält, so muss diese unterschiedliche Behandlung doch keineswegs darin bestehen, dass man Prostitutionsstätten deshalb mit landesweiten und letztlich einem bundesweiten Verbot belegt.

Wir wollen uns im Folgenden kritisch mit dieser Argumentation der Verwaltungsgerichte befassen, ausgehend von der Anerkennung der Tatsache, dass Prostitution „kein Beruf wie jeder andere“ ist. Was aber bedeutet die Feststellung, Prostitution sei „kein Beruf wie jeder andere“, jenseits sinnentleerter Floskelhaftigkeit?

Sexuelle Dienstleistungen im Kontext von Prostitution haben mindestens sechs strukturell bedeutsame Besonderheiten vorzuweisen, die sie von anderen gewerblichen Betätigungen unterscheiden. Diese Besonderheiten sind:

- (1) **Spezifischer Umgang mit Sexualität:** Bei Prostitution geht es um die Befriedigung von (zumeist männlicher) Sexualität auf Grundlage einer ‚Trennung von Sexualität und Liebe‘. Prostitution steht damit strukturell im Gegensatz zum Ideal des bürgerlichen Umgangs mit Sexualität: (1) basierend auf der ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘, (2) im Kontext von (serieller) Monogamie und (3) vielfach mit dem Ziel geschlechtlicher Fortpflanzung.
- (2) **Sexuelle Dienstleistung:** Die professionell betriebene ‚Trennung von Sexualität und Liebe‘ steht für einen Formwandel von Sexualität: Sie wird zu einer käuflich erwerbbarer ‚sexuellen Dienstleistung‘, was sie wiederum zur Grundlage eines eigenständigen, besonderen Berufs macht.
- (3) **Intimer Charakter sexueller Dienstleistungen:** Körperliche und emotionale Nähe im Kontext sexueller Dienstleistungen konstituierten eine Intimsphäre, die die Anwesenheit anderer als der vereinbarten Personen ausschließt.

¹⁹ Vgl. OVG Niedersachsen, RN 43

(4) Höchstpersönlicher Charakter sexueller Dienstleistungen: Sexuelle Dienstleistungen sind an die jeweilige Person gebunden, die sie anbietet und ausführt. Sie ist nicht durch eine andere Person ersetzbar, ohne dass sich dadurch der Charakter der angebotenen Dienstleistung ändert.

(5) Rechtliche und soziale Diskriminierung: Der bürgerliche Umgang mit Sexualität (Einheit von Sexualität und Liebe, Monogamie, Kleinfamilie) dient der Stabilisierung bürgerlicher Eigentumsverhältnisse und steht im strukturellen Gegensatz zu Prostitution. Daher prägen Entrechtung und rechtliche Ungleichbehandlung, Ausgrenzung und soziale Stigmatisierung die Ausübung von Sexarbeit im Kontext der Prostitution seit Jahrhunderten und bis auf den heutigen Tag.

(6) Selbstschutz durch räumliche Mobilität und Diskretion: Als Reaktion auf tagtäglich erfahrene Diskriminierungen reagieren Sexarbeiter/innen mit räumlicher Mobilität und dem Bedürfnis, ihrer Tätigkeit weitgehend diskret nachzugehen.

Die hier genannten Besonderheiten von Prostitutionstätigkeit sind erkennbar „sozialer Natur“ und maßgeblich geprägt durch diskriminierende rechtliche und soziale Ungleichbehandlung. Selbst wenn diese Ungleichbehandlung ökonomisch begründet ist, ist sie damit doch keineswegs „sachlich“ gerechtfertigt.

ad 1.

„Enger Körperkontakt“ in der Prostitution als „sachlicher Grund“ für eine Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen

Die niedersächsischen Verwaltungsrichter stützen ihre Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Prostitution gegenüber anderen „körpernahen Dienstleistungen“ auf den besonders **„engen körperlichen Kontakt“** in der Prostitution.

Das mag in der Tat ein wenn auch nicht bei jeder einzelnen sexuellen Dienstleistung vorliegender Unterschied zu anderen „körpernahen Dienstleistungen“ sein. Aber rechtfertigt dieser Unterschied für sich genommen eine rechtliche Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten im Sinne eines fortgesetzten Verbots, wie die niedersächsischen Richter behaupten?

Keineswegs! Nicht jeder real existierende Unterschied rechtfertigt für sich genommen bereits eine rechtliche Ungleichbehandlung. In Niedersachsen wie aktuell auch in sieben weiteren Bundesländern ist die Ausübung der Prostitutionstätigkeit jenseits Betreiber geführter Einrichtungen („Prostitutionsgewerbe“) durch die momentan geltenden Corona-Verordnungen keinesfalls verboten – trotz des der Prostitution unterstellten und vielfach realisierten **„Herstellens engsten Körperkontakts“**. Daran ist erkennbar, dass ein enger Körperkontakt in der Prostitution für sich genommen keine rechtliche Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten im Sinne ihres Verbots rechtfertigt. Sowohl im Falle von Prostitution als auch bei Gesundheits-Massagen dürfte der im Zusammenhang einer Eindämmung von COVID-19 empfohlene 1,5-Meter-Abstand durchaus unterschritten werden.

Die niedersächsischen Richter billigen Prostitutionstätigkeit jenseits von Prostitutionsstätten ausdrücklich und verweisen dabei auf die vom Staat **zu respektierende Intimität** der Beteiligten:

„Der Umstand, dass es den Kunden nach der Verordnung nicht verboten ist, Prostituierte bei sich zu Hause zu empfangen, ist sachlich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG damit zu rechtfertigen, dass ein

weiteres Eindringen des Staates in den Intimbereich seiner Bürger aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur schwer zu begründen wäre.“²⁰

Dem ist allerdings zuzustimmen. Schwer nachvollziehbar hingegen ist, mit welchem Recht dann aber die Prostitutionstätigkeit innerhalb von Prostitutionsstätten verboten sein soll. Gilt dort kein staatlicher Schutz der Intimsphäre?

ad 2.

„Unkontrollierbarkeit“ der Körperkontakte in Prostitutionsgewerben als „sachlicher Grund“ für eine Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen

Die Verweigerung des Schutzes der Intimsphäre scheint – sobald es um Betreiber geführte Prostitutionsgewerbe geht – die bevorzugte Argumentationsbasis sämtlicher Verwaltungsgerichte in ihren aktuellen Urteilen zu Prostitutionsstätten und Corona. Denn ausschließlich in Prostitutionsstätten beklagen sie eine strukturelle **„Unkontrollierbarkeit“** des Einhaltens von Hygienevorgaben durch Sexarbeiter/innen und ihre Kunden und lasten diese Unkontrollierbarkeit den Betreiber/innen der Prostitutionsgewerbe an.

So erklären die saarländischen Richter dazu:

*„Ungeachtet der Tatsache, dass sich solche Anforderungen „auf dem Papier“ leicht formulieren lassen, ist **nicht anzunehmen**, dass sich auf diese Weise **auch nur ansatzweise kontrollierbare Verhältnisse** herstellen lassen... Dieser sich meist hinter geschlossenen Türen beziehungsweise in „trauter Zweisamkeit“ vollziehende Vorgang wird sich indes **realistischerweise nicht kontrollieren lassen**... Bei diesem Vorgang ist daher anders als bei den für andere körpernahe Dienstleistungen verlangten weitreichenden Hygiene-, Vorsichts- und Reinigungsvorgaben eine **effektive Kontrolle des Arbeitsraums während der „Körpermassagen“ realistischerweise nicht zu gewährleisten**.“²¹*

Die saarländische Argumentation wird Eins zu Eins und textidentisch im Urteil des niedersächsischen OVG vom 09.06.2020 sowie im Urteil des Hamburger Verwaltungsgerichts vom 11.06.2020 übernommen. Die Hamburger Richter führen darüber hinaus noch die **Unwägbarkeit des Kundenverhaltens** gegenüber einem eingeschränkten prostitutiven Dienstleistungsangebot und den als lästig empfundenen Hygienevorgaben gegen die klagende Prostitutionsgewerbe-Betreiberin ins Feld:

*„Angesichts des aus der Zeit vor der Corona-Pandemie gewohnten Angebots eines Bordells dürfte bei vielen Besuchern ein starkes Bedürfnis nach weiterer Lockerung oder **Nichtbeachtung der Einschränkungen** nicht fernliegend sein. Ob diesem Bedürfnis von der Prostituierten nachgegeben wird, ist, anders als bei den für andere körpernahe Dienstleistungen verlangten weitreichenden Hygiene-, Vorsichts- und Reinigungsvorgaben, **während der Massagen realistischerweise nicht effektiv zu kontrollieren**. Demgegenüber ist das inhaltliche Handlungsangebot bei einer klassischen Thaimassage, einer medizinischen Massage oder auch einer Trainingseinheit im Fitnessstudio - abgesehen von den Rahmenbedingungen – unverändert.“²²*

Allein schon ein Ansinnen wie das nach einer **„effektiven Kontrolle des Arbeitsraums während der Körpermassagen“** (OVG Saarland), mit der man glaubt, den Kläger/innen triumphierend entgegenzutreten zu können, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und liegt jenseits der vom Grundgesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Eine solche

²⁰ Entscheidung OVG Niedersachsen, 28.05.2020, RN 44

²¹ Entscheidung OVG Saarland, S. 11/12

²² Entscheidung VG Hamburg, S. 6

Erwartungshaltung zeugt von einem außer Kontrolle geratenen Kontrollwahn, den sich nun offenbar auch die Richter zu eigen gemacht haben.

Wenn das Hamburger Verwaltungsgericht der klagenden Betreiberin entgegenhält, dass

*„sie selbst aufgrund des damit (mit ihren Hygienekonzepten, DC) einhergehenden **Eingriffs in den höchstpersönlichen Intimbereich der Kunden** nicht einmal abstrakt in der Lage wäre, das Geschehen in ihren Räumlichkeiten zu kontrollieren“²³*

so stellt sich die Frage, warum das Verwaltungsgericht sich den Grundsatz des Schutzes des höchstpersönlichen Intimbereichs nicht selbst zu eigen macht.

Würden die mit Prostitutionsstätten und Corona befassten Verwaltungsrichter ihren eigenen Anspruch einer nur „sachlich“ begründeten Ungleichbehandlung von Prostitution gegenüber anderen „körpernahen Dienstleistungen“ ernst nehmen, so müssten sie aufgrund des bekanntermaßen **intimen Charakters sexueller Dienstleistungen** von ihrer zweifelhaften Affinität zu offenbar grenzenlosem Kontrollgebaren gegenüber Prostitutionsstätten Abstand nehmen. Sie müssten den Anspruch einer die wesentlichen Unterschiede ignorierenden, daher **unsachgemäßen Gleichbehandlung des Ungleichartigen** fallenlassen. Denn es liegt auf der Hand, dass man derart unterschiedliche Bereiche wie Prostitution auf der einen Seite und Friseure, Fitness-Trainer und Kosmetiker/innen auf der anderen Seite nicht dem gleichen Anspruch einer in gleicher Weise – nämlich durch Kontaktlisten – erfolgenden „effektiven Kontrolle“ unterwerfen kann.

Doch ob im Saarland, in Hessen, in Niedersachsen oder Hamburg– unisono beklagen die Verwaltungsrichter, trotz noch so ausgefeilter Hygienekonzepte könne in Prostitutionsstätten nicht gewährleistet werden, dass die dort erbrachten sexuellen Dienstleistungen wie andere „körpernahe Dienstleistungen“ kontrolliert und überwacht werden können.

Aber warum und mit welchem Recht sollte man sexuelle Dienstleistungen einer gleichartigen Kontrolle unterwerfen wie körpernahe Dienstleistungen beim Friseur oder bei Thai-Massagen? Hat man nicht immer behauptet, Prostitution sei „kein Beruf wie jeder andere“? Und mit welchem Recht verweigert man prostitutiven Kontakten in Prostitutionsstätten den Schutz der Intimität, wenn man ihn gleichzeitig den prostitutiven Kontakten jenseits dieser Einrichtungen mit Verweis auf Art. 1 GG ausdrücklich zugesteht?

Die von den Verwaltungsrichtern beanspruchte „**sachlich**“ begründete und daher legitime Ungleichbehandlung von Prostitutionsgewerben ist nicht im Ansatz erkennbar, wenn Prostitution hinsichtlich der Durchführung von Kontrollvorgaben mit anderen körpernahen Dienstleistungen gleichbehandelt wird. Das problematische Ansinnen der Verwaltungsrichter zielt auf eine **formale Gleichbehandlung**, die im Endeffekt in eine **de facto diskriminierende Ungleichbehandlung** in Form der Prostitutionsstätten-Verbote umschlägt.

Damit aber setzt man unter der Hand die herkömmliche Abwertung von Prostitution fort und beschädigt zugleich den legitimen Anspruch auf Gesundheitsschutz. Denn das Beharren der Verwaltungsrichter auf rigiden und angesichts der aktuell geringer gewordenen Infektionsgefahr in Teilen fraglich gewordenen Kontrollstandards hat vor allem eines zur Folge:

Prostitution wird aus einem prinzipiell der Regulierung zugänglichen Bereich in die Grauzonen eines informellen Sektors gedrängt. Die gesellschaftliche Folge ist absehbar

²³ Entscheidung VG Hamburg, S. 7

ein noch weitaus größerer **Kontrollverlust**, als ihn die Verwaltungsrichter angesichts wieder eröffneter Prostitutionsstätten befürchten. Man muss schon mit Blindheit geschlagen sein, um diesen Zusammenhang nicht zur Kenntnis zu nehmen.

ad 3.

Unzureichende Nachverfolgung von Kundenkontaktdaten in der Prostitution als „sachlicher Grund“ für eine Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen

Auch der Hinweis der Richter auf eine stets unzureichende Nachverfolgung von Kundenkontaktdaten in Prostitutionsstätten ist keineswegs geeignet, einer de facto diskriminierenden Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten nachträglich den juristischen Schein einer „sachlich gerechtfertigten“ Ungleichbehandlung zu verleihen.

Die Unmöglichkeit der verlässlichen Nachverfolgung von Kundenkontaktdaten im Prostitutionsgewerbe ist ein Hauptargument der Verwaltungsrichter, wenn es darum geht, die Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten durch fortgesetzte Aufrechterhaltung ihrer Schließung zu rechtfertigen. So monieren die niedersächsischen Verwaltungsrichter in ihrem Urteil vom 28.05.2020, dass das Führen einer Namensliste im Bordell von der klagenden Prostitutionsgewerbe-Betreiberin gar nicht erst vorgesehen war:

*Zudem ist in diesem Hygienekonzept, soweit ersichtlich, das **Führen einer Namensliste aller Kunden**, das § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung für jede zulässige körpernahe Dienstleistung zum Zweck der Rückverfolgung von Kontakten Infizierter anordnet, **aus nachvollziehbaren**, aber infektionsschutzrechtlich unbeachtlichen Gründen **nicht vorgesehen**.*²⁴

Im Saarland dagegen war eine Kontaktdaten-Nachverfolgung von der klagenden Betreiberin eines Prostitutionsgewerbes sehr wohl vorgesehen. Aber auch das gefiel den Richtern nicht. So musste die Klägerin sich von den Richtern den Vorwurf der Realitätsfremdheit gefallen lassen, als diese erklärten, es sei

*„**nicht zu erwarten**, dass alle oder auch nur die **Mehrheit der Kunden** eines solchen Betriebs **ihre richtigen „Kontaktdaten im Unternehmen hinterlassen“**, um diese mit dem Datum des Besuchs, der genauen Uhrzeit, der Verweildauer und den Personalien der Kontaktperson, insbesondere der „Sex-Begleiterin“, für eine Verwahrungszeit von vier Wochen notieren zu lassen.*

Denn es läge doch nahe,

*„dass viele Besucher der Einrichtung aufgrund nach wie vor noch verbreiteter negativer gesellschaftlicher Wertungen dieses Vorgangs eine **nachvollziehbare Scheu** an den Tag legen werden, **ihre Daten korrekt anzugeben**, um sich nicht bei einer im Einzelfall erforderlichen telefonischen oder schriftlichen Nachverfolgung oder im Zusammenhang mit der Einleitung von Quarantänemaßnahmen mit „unliebsamen“ **Fragen im Familien- oder Bekanntenkreis konfrontiert zu sehen**.“²⁵*

Ganz ähnlich argumentieren die baden-württembergischen Verwaltungsrichter, wenn sie den Prostitutionskunden gleichsam „Heimlichtuerei“ vorwerfen. Es sei genau dieses Verhalten, was ein deutlich höheres Infektionsrisiko von Prostitutionsstätten gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen zur Folge habe, so die Behauptung:

„Die jüngsten Vorfälle der Infizierung großer Personengruppen zeigten zudem, dass in solchen Fällen die Rückverfolgung von Infektionsketten von hoher Bedeutung sei, um die

²⁴ OVG Niedersachsen, 28.05.2020, RN 43

²⁵ OVG Saarland, 03.06.2020, S. 13

Weiterverbreitung des Coronavirus einzudämmen. Zwar sehe das Schutz- und Hygienekonzept der Antragstellerinnen vor, dass die Kunden ihre Kontaktdaten im Unternehmen hinterlassen und diese dort vier Wochen lang verwahrt würden. Da **zahlreiche Kunden** von Prostitutionsbetrieben jedoch **ihre Besuche dort verheimlichen** wollten, erscheine es nicht realistisch, dass eine zuverlässige und lückenlose Rückverfolgung der Infektionsketten annähernd gelingen könne. Aus allen diesen Gründen bestehe in Prostitutionsstätten ein **deutlich erhöhtes Infektionsrisiko** im Vergleich zu Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios, die unter Hygiene- und Schutzauflagen wieder geöffnet sein dürfen.“

Werden Freier derart ins Visier genommen, so wäre doch die Vorstellung eines dem Staat jederzeit zugänglichen Prostitutionskunden-Registers eine treffliche Lösung und eine Morgengabe für alle abolitionistischen Sexkaufverbots-Befürworter!

Auch dem Hamburger Verwaltungsgericht missfällt das Verhalten von Prostitutionskunden. Man unterstellt ihnen charakterliche Defizite, nämlich

*„eine weitaus **erhöhte Motivation, falsche Kontaktinformationen zu hinterlegen**, um sich bei einer im Einzelfall erforderlichen telefonischen oder schriftlichen Nachverfolgung ... nicht mit Fragen im Familien- oder Bekanntenkreis konfrontiert zu sehen“.*²⁶

Die hessischen Verwaltungsrichter werden noch einen Tick grundsätzlicher und bieten einen Erklärungsversuch für das allenthalben missbilligte Verhalten der Prostitutionskunden an, wenn sie erklären:

*„Es liegt in der **Natur des Gewerbes**, dass über Prostitutionsstätten und den Besuch dort überwiegend geschwiegen wird.“*²⁷

Um der Befürwortung einer diskriminierenden Ungleichbehandlung von Prostitutionsgewerben den Schein einer sachlichen Begründung zu verleihen, hebt der Hessische Verwaltungsgerichtshof auf die im Vergleich zu Prostitutionsstätten problemlose Rückverfolgung von Kundenkontaktdaten in Fitness-Studios ab:

*„Die hier vom Ordnungsgeber vorgenommene Differenzierung zwischen Prostitutionsstätten und sonstigen körpernahen Dienstleistungen ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Zum einen sind körpernahe Dienstleistungen – wie sie etwa von Nagel- und Kosmetikstudios sowie von Friseuren und Massagesalons erbracht werden – in der Regel mit geringerer körperlicher Anstrengung und damit mit einem deutlich geringeren Ausstoß von Aerosolen verbunden. Zum anderen besteht dort regelmäßig auch keine **Scheu, die Kontaktdaten zu hinterlassen**. Insbesondere letzteres **rechtfertigt eine andere Behandlung**. Ähnliches gilt für den **Vergleich mit Fitnessstudios**. Dort kann dafür Sorge getragen und von Inhaber und Behörden auch kontrolliert werden, dass sich jeweils nur eine geringe Anzahl von Personen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln begegnet und im Falle einer Ansteckung dürfte die Verfolgung der Kontakte auch dort **kein Problem** darstellen, da die Besucher von Fitnessstudios typischerweise eine **dauerhafte vertragliche Bindung mit dem Studiobetreiber** eingegangen sind.“*

Hier wird offensichtlich, dass dem Prostitutionsgewerbe als solchem der Schwarze Peter zugeschoben werden soll. Allerdings zu Unrecht. Denn natürlich liegt es nicht in der „Natur“ des Prostitutionsgewerbes, wenn Prostitutionskunden ihren Besuch bei einer Sexarbeiter/in nicht an die große Glocke hängen und dass über die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen bestenfalls hinter vorgehaltener Hand gesprochen wird. Dass dem so ist, liegt am jahrhundertlang interessiert betriebenen diskriminierenden und stigmatisierenden Umgang mit Prostitution. Und daran waren nicht zuletzt Juristen an vorderster Front beteiligt.

²⁶ Nach Auffassung der Hamburgischen Verwaltungsrichter sei ein „System der Verifizierung von angegebenen Email-Adressen über Verifizierungslinks“ aus Gründen der technischen Manipulierbarkeit nicht geeignet, diesen Mängeln abzuwehren.

²⁷ Entscheidung VGH Hessen, S. 7

Das einfach auszublenden und stattdessen groben Unfug über die „Natur des Gewerbes“ der Prostitution zu verbreiten, ist billig und zynisch zugleich. So schreibt die Justiz eine Diskriminierung fort, an deren Entstehung und Aufrechterhaltung sie seit Jahrhunderten selbst maßgeblich und nicht zu knapp beteiligt war.

Dass Kunden von Fitness-Studios einen anderen Umgang mit ihren Kontaktdaten pflegen, dürfte auch dort nicht an der „Natur des Gewerbes“, sondern schlicht an der Tatsache liegen, dass Fitness-Studios eben nicht jahrhundertelanger Diskriminierung und Stigmatisierung unterlagen.

Die bornierte Positionierung der Verwaltungsrichter in Sachen Prostitutionsgewerbe geschieht vor dem Hintergrund der Annahme, dass eine **„Rückverfolgung von Infektionsketten von hoher Bedeutung sei“**, um COVID-19-Infektionen einzudämmen.

Selbst wenn man diese Annahme teilt, ist damit doch keineswegs ausgemacht, dass die beste Form dies zu tun, darin besteht, stets und an jedem Ort private Dienstleistungsanbieter zu ermächtigen, eine unverhältnismäßige Datensammelei zu betreiben und in massiver Form in das informationelle Selbstbestimmungsrecht einzugreifen.

Der **Unterschied** zwischen dem Bereich sexueller Dienstleistungen und dem Bereich anderer „körpernaher Dienstleistungen“ **mit Blick auf die Gewährleistung der Kontrolle von Kundenkontaktdaten** rechtfertigt für sich genommen nicht die rechtliche Ungleichbehandlung von Prostitution in Form landesweiter und letztlich bundesweiter Verbote von Prostitutionsstätten.

Im Falle von sexuellen Dienstleistungen innerhalb wie außerhalb von Prostitutionsstätten ist jede **Einschränkung der Intimsphäre** ein massiver Eingriff in das durch Art. 2 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dass dieses Recht im Falle sexueller Dienstleistungen aus Gründen der Eindämmung von COVID-19 durch das **Führen von Listen mit Kontaktdaten**, mithin in gleicher Weise eingeschränkt werden darf wie im Falle anderer körpernaher, aber nicht-intimer Dienstleistungen, wird von den Verwaltungsrichtern fahrlässig unterstellt.

Bedauerlicherweise fehlten den Verwaltungsrichtern sowohl der Mut als auch die Weitsicht, diese Problematik zum Gegenstand ihrer Urteilsfindung zu machen. Das mag nicht zuletzt daran gelegen haben, dass auch die Kläger/innen in vorseilendem Gehorsam den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Prostitutionskunden offenbar als eine Selbstverständlichkeit angesehen haben. Das ist es freilich nicht. Und es rächt sich nun, wie man der grundsätzlich prostitutionskritischen Argumentation der Richter entnehmen kann.

Die **Überschätzung der Rückverfolgung von Kundenkontaktdaten** als angeblich „bedeutendes Mittel“ einer Eindämmung von Corona-Infektionen erweist sich als Kehrseite des in der Corona-Krise auf die Spitze getriebenen **Misstrauens gegenüber mündigen Menschen**, die selbst auch ein nicht zu unterschätzendes Eigeninteresse an Gesundheit und Gesundheitsschutz haben. Doch daran anzuknüpfen – so wie man es seinerzeit im Zusammenhang der HIV/AIDS-Infektionen erfolgreich praktizierte – scheint heute aus der Mode gekommen zu sein.

Den Preis, den man dafür zu entrichten hat, ist die **massive Einschränkung von Grundrechten** – darunter auch die Einschränkung des Grundrechts auf freie Berufsausübung.

Wer wirklich ein Interesse daran hat, dass Gesundheitsschutz nicht auf dem Altar der Prostitutionsgegnerschaft geopfert wird, dass das Verbot von Prostitutionsstätten endlich vom Tisch kommt und Sexdienstleistungen in Bordellen und anderswo wieder unbehelligt angeboten und nachgefragt werden können, der wird umdenken müssen:

Nicht auf Grundlage einer Missachtung von Grundrechten, sondern nur auf Grundlage des Respekts vor den Rechten der Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten und in Anspruch nehmen, wird Prostitution die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung erfahren, die sie verdient und die ihr gegenwärtig vorenthalten wird.

Schlussbemerkungen

Die jüngsten Urteile der Verwaltungsgerichte in Sachen Corona / Prostitutionsstätten stehen für eine Unrechtsjustiz, die sich zum eigenen wie zum gesellschaftlichen Schaden zu einem Büttel der Exekutive degradiert und damit die von ihr beanspruchte Unabhängigkeit grob fahrlässig selbst preisgibt.

Die hier besprochenen Urteile zum Verbot von Prostitutionsstätten zeichnen sich aus durch das Beschwören allgemeiner Gefahren, die von Corona-Infektionen ausgehen können. Sie drücken sich damit vor Schlussfolgerungen aus einem in Deutschland tatsächlich rückläufigen Infektionsgeschehen. Die Urteile operieren mit Schreckens-Szenarien und setzen auf allgemeine, landesweite und in der Konsequenz bundesweite Verbote von Prostitutionsstätten (und teilweise von Prostitutionstätigkeit), wo es doch tatsächlich um eine gezielte Bekämpfung von Corona auf lokaler und regionaler Ebene gehen müsste. Die Urteile stützen sich auf Bewertungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur gesundheitlichen Gefahrenlage, deren Widersprüche sie ausblenden. Stattdessen wird dem Prostitutionsgewerbe in Gänze und ohne belastbare empirische Belege eine besondere Infektionsgefahr zugeschrieben und damit Prostitution mal wieder unter Generalverdacht gestellt.

Aus der gänzlich verfehlten Perspektive einer lediglich formalen Gleichbehandlung mit anderen körpernahen Dienstleistungen wird das Prostitutionsgewerbe mit einem umfassenden Kontrollanspruch konfrontiert, dem Prostitution – wenn man den im Grundgesetz verankerten Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte noch ernst nimmt – ehrlicherweise weder gerecht werden kann noch gerecht werden sollte. Eine bloß formale Gleichbehandlung mit anderen Dienstleistungen hinsichtlich einer Unterwerfung unter Kontrollmechanismen wie der Kontaktdaten-Nachverfolgung führen im Ergebnis aber zu einer de-facto-Ungleichbehandlung: nämlich zur Beibehaltung des Verbots von Prostitutionsstätten und damit verbunden zur Einschränkung der Berufsfreiheit von Sexarbeiter/innen.

Auf der Strecke bleiben dabei nicht nur die Grundrechte, sondern allemal auch der Gesundheitsschutz, sollte Prostitution – befördert durch derartige Gerichtsurteile – in einen informellen Sektor abgedrängt werden, was gegenwärtig absehbar geschieht.

Im Mai 2020 klagte eine Lehrerin im Bundesland Hessen gegen die behördliche Anordnung, im Zuge der Corona-Lockerungen wieder im Präsenzunterricht ihrer Schule eingesetzt zu werden. Das zuständige Verwaltungsgericht verwarf im Mai 2020 ihre Klage mit der Begründung, die Lehrerin könne nicht erwarten, **„mit einem bis ins letzte ausgefeilten Hygieneplan eine Nullrisiko-Situation in der Schule anzutreffen“**.

Es ist nahezu undenkbar, dass ein Verwaltungsrichter in gleicher Weise über Prostitutionsstätten urteilt und erklären würde, Sexarbeiter/innen und ihre Kunden könnten nicht erwarten, **„mit einem bis ins letzte ausgefeilten Hygieneplan eine Nullrisiko-Situation in der Prostitutionsstätte anzutreffen“**. Die vorliegenden Urteile der Verwaltungsgerichte belegen mithin, dass mit zweierlei Maß gemessen wird, sobald es um Prostitution geht.

Es bleibt freilich zu hoffen, dass die Gerichte zur Einsicht kommen und in den noch ausstehenden Hauptsache-Verfahren der Normenkontrollklagen anders entscheiden als in den vorangegangenen Eilverfahren. Es bleibt zu hoffen, dass die Landesregierungen zu politischen Neubewertungen der Lage kommen, die das zum Teil schon bis Ende August 2020 fortgeschriebene Verbot der Öffnung von Prostitutionsstätten aufheben.

Sollte dem nicht so sein, wird man allerdings der fortgesetzten massiven Beeinträchtigung der Berufsfreiheit von Sexarbeiter/innen und der anhaltenden Existenzvernichtung im Prostitutionsgewerbe mit dezidiert politischen Aktionen begegnen müssen.